

STELLUNGNAHME des ÖAMTC

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem
das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (39. KFG-Novelle).
(GZ. 2020-0.300.618)**

Zusammenfassung:

Zum aktuellen Entwurf erlaubt sich der ÖAMTC die folgende Stellungnahme abzugeben.

Ausdrücklich begrüßen wir die Anbringung des internationalen Unterscheidungskennzeichens auch an roten Kennzeichentafeln.

Müssen Dokumente und Unterlagen in Zusammenhang mit analogem oder digitalem Kontrollgerät der Exekutive ausgehändigt werden, kann dem Lenker nun auch eine elektronische Bestätigung darüber ausgestellt werden.

Einzelunternehmer können Ihre Fahrzeuge zukünftig auch am Unternehmenssitz anmelden.

Abschließend erlauben wir uns noch Ergänzungsvorschläge betreffend die Verwendung von gelbroten Warnleuchten bzw. eine Klarstellung hinsichtlich des Abschleppens von Fahrzeugen anzubringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu 12, § 48 Abs. 4 KFG, Rote Kennzeichentafeln**

Auch auf roten Kennzeichentafeln soll nunmehr am linken Rand, analog zu den weißen „EU Kennzeichen“, das internationale Unterscheidungskennzeichen angebracht werden. Oftmals wurden Fahrzeuglenker im benachbarten Ausland bei der Verwendung von roten Kennzeichentafeln auf Fahrradheckträgern von der dortigen Exekutive beanstandet, dies sollte nunmehr der Vergangenheit angehören, da kein zusätzliches Unterscheidungskennzeichen mehr notwendig ist.

Z 10, § 40 Abs. 1 KFG, Unternehmenssitz – Fahrzeugzulassung

Bis dato musste ein Einzelunternehmer seine Firmenfahrzeuge an seinem Hauptwohnsitz zulassen, zukünftig soll dies auch am Unternehmenssitz möglich sein.

Wir begrüßen diese Änderung, möchten jedoch anmerken, dass in diesem Zusammenhang dringend überfällig ist, für derartige Fälle auch eine entsprechende Möglichkeit zur Beantragung einer Parkplakette gesetzlich in der StVO zu verankern.

Z 16, § 82 Abs. 4 KFG, Ausländische Elektro- bzw. Wasserstofffahrzeuge

Es erfolgt eine Gleichstellung von im Ausland zugelassenen, reinen Elektro- oder Wasserstofffahrzeugen, welche analog zu österreichischen Fahrzeugen, bei entsprechender Kennzeichnung, von den dafür vorgesehenen Ausnahmeregelungen profitieren sollen.

Um aktuelle Ungleichbehandlungen im Inland abzuschaffen, Elektro- oder Wasserstofffahrzeuge ohne grüne Kennzeichen sind nicht per se als solche erkennbar, sollte auch für hier zugelassene Fahrzeuge, zusätzlich zum grünen Kennzeichen, eine alternative Kennzeichnung mittels Windschutzscheibenplakette oder Ähnlichem geschaffen werden, zumal dem Vernehmen nach viele Kameras der Überwachung keinen zwingenden Schluss auf eine Ausnahme vom Tempolimit zulassen.

Z 21 und Z 25, § 102 Abs. 1a und § 102a Abs. 4 KFG, Fahrerkarte - Bestätigung über die Aushändigung von Dokumenten

Lenker von Fahrzeugen mit einem digitalen oder analogen Kontrollgerät haben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen Ausdrucke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaublätter der vergangenen 28 Tage auszuhändigen. Neben der schriftlichen Bestätigung über die Aushändigung soll nunmehr auch eine Bestätigung in elektronischer Form zulässig sein. Grundsätzlich sehen wir diese Änderung positiv, es gilt jedoch sicherzustellen, dass der Fahrer im Falle einer eventuellen, unmittelbar danach stattfindenden Anhaltung bereits einen Nachweis über die erfolgte Aushändigung vorweisen kann, im Idealfall mittels digitaler Abfragemöglichkeit.

Ergänzend:

§ 99 KFG Abs. 6, gelbrote Warnleuchten

Mit der aktuellen Novelle soll es Fahrzeugen des Eich- und Vermessungswesens gestattet werden, gelbrote Warnleuchten nicht nur bei Stillstand des Fahrzeuges, sondern auch beim Fahren in Schrittgeschwindigkeit zu verwenden.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollte dies auch Fahrzeugen des Pannendienstes bei Abschleptätigkeiten erlaubt werden. Wir schlagen daher vor, § 99 Abs. 6 lit j wie folgt zu ändern:

„j) die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges bzw. beim Abschleppen defekter Fahrzeuge.“

Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, weil nach einer Panne am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge dem Nachfolgeverkehr zu spät erkennbar sind.

Die Verwendung von Warndreiecken alleine scheint hier offensichtlich, vor allem bei Regen und Dunkelheit, nicht ausreichend.

Es scheint daher zielführend, in diesen Fällen die Verwendung einer gelbroten Warnleuchte ex lege zu gestatten und § 99 Abs. 6 um eine lit. p wie folgt zu ergänzen:

„p) zur Verbesserung der Absicherung von am Straßenrand abgestellten bzw. fahrunfähigen Fahrzeugen im Zuge von Pannen, Unfällen und dergleichen.“

§ 105 KFG Abs. 1 letzter Satz, Abschleppen mit Hubbrille

Aktuell definiert der Gesetzestext nur Fahrzeuge auf Abschleppachsen als „teilweise hochgehoben“, im Sinne der Vollständigkeit wäre hier auch eine Abschleppung mit Hubbrille anzuführen, welche naturgemäß ebenfalls teilweise hochgehoben erfolgt und somit den gleichen gesetzlichen Vorgaben unterliegen soll.

§ 105 Abs.1 letzter Satz wäre daher wie folgt zu ändern:

„Als teilweise hochgehoben gilt ein abzuschleppendes Fahrzeug auch, wenn es auf eine Abschleppachse oder Hubbrille aufgesetzt ist.“



Mag. Alexander Letitzki

K&M, RD; Wien, am 30.9.2020